

SONDERVEREIN DER GIMPELTAUBENZÜCHTER von 1910

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der deutschen Gimpeltaubenzüchter im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen Sonderverein der Gimpeltaubenzüchter von 1910. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der Verein gehört als Untergliederung dem Verband deutscher Rassetaubenzüchter e.V. an.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gimpeltaubenzucht in Zusammenhang mit dem Verband deutscher Rassetaubenzüchter e.V. Die Förderung der Gimpeltaubenzucht erstreckt sich insbesondere auf die Hebung der Zucht im Allgemeinen auf die Wahrung der Interessen der Mitglieder bei Ausstellungen sowie auf die Herausgabe des Standards.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können durch die ordentliche Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gimpeltaubenzucht in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Voraussetzungen: Verdiente Mitglieder müssen das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sonstige Mitglieder, die mindestens 40 Jahre Mitglied sind, müssen das 75. Lebensjahr vollendet haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist von den zuständigen Gruppenobleuten beim SV-Vorstand zu beantragen. In jedem Einzelfall entscheidet die amtierende Vorstandschaft, ob das vorgeschlagene Mitglied der Hauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen wird.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden, sofern der Beitragspflicht genügt ist. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

Der Ausschluss aus dem Sonderverein erfolgt bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ehrengerichtsordnung des Bundes deutscher Rassegeflügelzüchter.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch zur Zahlung der festgesetzten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 4 Höhe und Zahlung des Beitrages für das Geschäftsjahr

Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Der Beitrag ist, wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt, bis spätestens 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem:

- | | |
|--------------------|--|
| a) 1. Vorsitzenden | e) Zuchtwart |
| b) 2. Vorsitzenden | f) dem, falls vorhanden, jeweiligen Ehrenvorsitzenden |
| c) Schriftführer | g) eine eventuelle Erweiterung des Vorstandes kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. |
| d) Kassierer | |

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Sie wird in 2 aufeinander folgenden Jahren in Blöcken von a) 1. Vorsitzenden, Schriftführer, Zuchtwart und b) 2.

Vorsitzender, Kassierer, evtl. weitere Mitglieder (siehe §5) durchgeführt.

Wird von Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt, so ist diese durchzuführen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen in allen Angelegenheiten. Er beruft die Sitzung des Vorstandes, nach Bedarf unter Hinzuziehung der Beisitzer (das sind die jeweiligen Obleute oder deren Vertreter der Arbeitsgruppen) und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Vorstand ist verpflichtet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er verfügt nach Maßgabe über das Vermögen des Vereins und erstattet den Kassenbericht. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seinen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung durchzuführen und mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende, ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (wenn gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorschreiben). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Auflösung des Sondervereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (75%) der anwesenden Mitglieder bei der Auflösungsversammlung erforderlich.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Sondervereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein, entsprechend der maßgeblichen Beschlüsse in den Verwaltungsorganen. Sie sind durch Ausübung ihres Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterzuordnen und sie zu befolgen sowie ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 9a Datenschutz

Mit dem Eintritt in den SV der Gimpeltaubenzüchter von 1910 erklärt sich jedes Mitglied mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, der Vereinswerbung oder Veranstaltungen erklärt sich das Mitglied mit der Veröffentlichung von Fotos und Daten in der Vereinszeitung, auf der Homepage, sowie der Übermittlung dieser Daten an Print-, und andere Medien einverstanden.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung dieser Daten widersprechen. Der Vorstand hat diesem Wunsch nachzukommen und ggf. bereits veröffentlichte Fotos und Daten zu löschen oder löschen zu lassen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß § 7a der Satzung des BDRG.

§ 10 Gruppen innerhalb des Sondervereins

Für die bessere Zuchtausrichtung und nähere Zusammenarbeit der Mitglieder können innerhalb des SV Gruppen gebildet werden. Die Gruppen wählen einen Obmann und einen Stellvertreter (evtl. Erweiterung durch Schriftführer, Kassierer und Zuchtwart). Die Gruppen führen zusätzliche Versammlungen, Zusammenkünfte und Sonderschauen durch. Diese dürfen nicht mit denselben des SV zusammenfallen.

Rundschreiben der Gruppen sind auch an den Vorstand des SV zu senden, damit dieser über die Tätigkeiten im Bilde ist.

Von den Gruppen können Anträge an die Versammlungen des SV gestellt werden, jedoch keine Beschlüsse für den gesamten SV gefasst werden.

Alle Mitglieder einer Gruppe müssen Mitglied im Hauptverein sein und an diesen den Jahresbeitrag entrichten.

§ 11 Sonderrichter des SV

Zum Sonderrichter im SV der Gimpeltaubenzüchter von 1910 kann werden, wer:

1. Zugelassener Preisrichter nach der Preisrichtersatzung ist
2. Gimpeltauben mindestens die letzten 5 Jahre gezüchtet und erfolgreich ausgestellt hat. Erfolgreich ausgestellt wurde, wenn bei einer der vom SV (Hauptverein) festgelegten Sonderschauen mehr als 50% der ausgestellten Tiere aus eigener Zucht vom Sonderrichter mindestens die Note „sg“ erhielten.
3. a) Schreibearbeiten zum Kennenlernen der Kritikgestaltung erbracht hat
b) Probearbeiten in allen Hauptfarbenschlägen gefertigt hat und diese zufriedenstellend waren
c) eine Prüfungsarbeit ablegte. Die Prüfungsarbeit wird jeweils auf der Hauptsonderschau durchgeführt. Probearbeiten und Prüfungsarbeit werden vom Zuchtwart des SV und dem 1. Vorsitzenden, sofern diese Sonderrichter sind, ausgewertet. Sind sie keine Sonderrichter, so müssen Sonderrichter hinzugezogen werden, die Prüfungskommission muss aus mindestens zwei Sonderrichtern bestehen.
4. Einen positiven Farbtest erbracht hat und
5. keine anderweitigen Gründe gegen eine Ernennung zum Sonderrichter stehen.
6. SR-Anwärter kann werden, wer die Punkte 1 und 2 dieses Beschlusses erfüllt hat.

§ 12 Mitgliedschaft von Jungzüchtern im Sonderverein

Maßgebend ist die Jugendordnung des BDRG.

Jugendliche sind beitragsfrei.

Die Betreuung dieser soll vornehmlich von den Arbeitsgruppen in Absprache mit dem Hauptvorstand erfolgen.

§ 13 Schluss- und Ergänzungsbestimmungen

Die Ehrengerichtsordnung, die Ausstellungsbestimmungen, die Geschäftsordnung und die sonstigen Bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie des Verbandes deutscher Rassetaubenzüchter sind auch für Mitglieder des SV der Gimpeltaubenzüchter von 1910 verbindlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Organisation, die an seiner Stelle die Interessen der deutschen Gimpeltaubenzüchter wahrnimmt, im Zweifel an den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter, der verpflichtet sein soll, das Vermögen für die Förderung der deutschen Gimpeltaubenzucht zu verwenden.

Sonderverein der Gimpeltaubenzüchter von 1910

genehmigt am 09. November 2019 in Thurnau

Hubert Blim

Klaus Letzerich

Siegfried Felter

Karl – Friedrich Koppe

Marnicq Demeur